

*enim minister est, vindex in iram ei qui malum agit.* Bei der Krönung empfangen die Könige und Kaiser zusammen mit anderen Emblemen ihrer Würde ein Schwert als Zeichen der Verpflichtung zum Schutz und zur Wahrung der Gerechtigkeit; die Gebete, die darauf Bezug nehmen, finden sich in den Krönungsordines<sup>17)</sup>. Da die Krönung von der Kirche vollzogen wurde und immer stärker kirchliche Züge annahm, sollte es dahin kommen, daß man auch darin die Ableitung der weltlichen aus der geistlichen Gewalt bestätigt sah<sup>18)</sup>. Hierbei begegnet das Amt des Schwertträgers<sup>19)</sup>. Fürsten und Beamte, die einem Könige unterstanden, empfangen von ihnen oft ein Schwert als Symbol ihrer von höherer Würde abgeleiteten Gerichtsbarkeit<sup>20)</sup>. Wer die deutsche Literatur des 19. Jhs kennt und Immermanns berühmten Roman „Münchhausen“ gelesen hat, wird sich erinnern, welcher Sinn und welche hohe Bedeutung hier dem angeblichen Schwerte Karls des Großen beigelegt wird<sup>21)</sup>; es ist gewiß eine Erfindung, aber eine Erfindung, die den Geist des MA. trifft. Belege solcher Art ließen sich noch mehr beibringen, aber diese Beispiele beleuchten zur Genüge die Rolle des Schwertes als Symbol für weltliche Gewalt und Hoheit.

Das so gedeutete Schwert wird oft dem Inbegriff geistlicher Gewalt, der Kirche, an die Seite oder entgegengestellt. Das MA. kannte verschiedene Symbole, um Gegenstück oder Gegensatz zum Schwert mit

---

<sup>17)</sup> Vgl. E. Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendland (1942), bes. 2, 99 ff.; P. E. Schramm, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses, ZRG. KA. 24 (1935) 201, 203, 259 f. u. ö.; ders., Geschichte des engl. Königtums im Lichte der Krönung (1937) passim; ders., Der König von Frankreich (1939) passim (Register s. v. „Sword“; 2, 145).

<sup>18)</sup> Vgl. unten S. 37.

<sup>19)</sup> Vgl. z. B. Eichmann, Kaiserkrönung 1, 186 f., 284 u. ö.; Schramm, Engl. Königtum S. 63 ff. u. ö., König von Frankreich 1, 167 ff.

<sup>20)</sup> Vgl. etwa: Übertragung der Herrschaft an Ludwig den Stammherzog durch ein Schwert, Ann. Bertiniani ad a. 877, ed. Waitz (SS. rer. Germ., 1883) S. 138; *gladius* als Investitursymbol für den *praefectus Urbi* bei Gerhoh von Reichersberg, De investig. Antichristi I 37, MG. Lib. de lite 3, 345 und Comm. in psalm. 64 prol., eb. 440; Schwert des Würzburger Herzogs: E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz (1910) S. 142; Einsetzung der westfälischen Gografen durch Verleihung eines Schwertes: J. S. Seibert, UB. zur Landes- und Rechtsgesch. des Herzogthums Westfalen 1 (1839) 644; Schwert bei der Einsetzung des Herzogs von Kärnten: Johann von Viktring, Liber certarum historiarum II, ed. Fedor Schneider 1 (SS. rer. Germ., 1909) 251, 292 f.

<sup>21)</sup> IV. Teil, 7. Buch.